

Wir weisen an dieser Stelle zum wiederholten Male darauf hin, dass – bei aller Akzeptanz von Presse und Meinungsfreiheit – rechtsverbindliche Aussagen zum Produkt Reifen im Sinne der Produkt- und Sachmängelhaftung nur die der Reifenhersteller selbst sind und die sich wie folgt zusammenfassen lassen

· Allgemein anerkannter Stand der Technik

Maximal 5 Jahre Beibehaltung der Gebrauchswerteigenschaften des Reifens bei vorschriftsmäßiger Lagerung, d.h. der Verkauf und die Montage sind technisch unbedenklich.

· Juristische Betrachtungsweise

Hier erfolgt gemäß Statement des BRV-Justizars vom Januar 2003 eine Unterscheidung in juristisch fabrikneu und technisch neu.

· Zusammenfassung (technisch und juristisch)

Fabrikneu bis zu 3 Jahren

Neu bis zu 5 Jahren

Kürzere Fristen sind angezeigt, wenn entscheidende technische Veränderungen am Reifen vorgenommen worden sind, oder ein Modellwechsel stattgefunden hat.

Darüber hinaus haben wir den wdk nochmals um eine aktuelle Stellungnahme (zum 12.09.2008) zum Thema gebeten, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

„Ein unbenutzter Reifen kann bis zu einem Alter von 5 Jahren bedenkenlos als Neureifen verkauft werden.

Bei sachgemäßer Lagerung behält er seine ausgewogenen Gebrauchseigenschaften.

Aufgrund der

- breit gefächerten Größen- und Ausführungsvielfalt bei Pkw-Reifen (ca. 1.600 Sommer- und ca. 900 Winterreifen)
 - saisonbedingten Nachfrage (Sommer-/Winterreifen) und der
 - stark unterschiedlichen Marktbedeutung
- können sich zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Reifen im Einzelfall längere Lagerzeiten ergeben.

Mit der Sicherstellung der Verfügbarkeit wird ein wichtiger Beitrag zur Mobilität und der Verkehrssicherheit des Verbrauchers geleistet.

Die derzeitige Praxis, Reifen in größeren Stückzahlen zu produzieren, ermöglicht eine wirtschaftliche Fertigung. Damit ergibt sich für den Verbraucher auch weiterhin ein akzeptabler Kaufpreis.

Bei sachgemäßer Lagerung, regelmäßigen Kontrollen und unter normalen Einsatzbedingungen ist die

Nutzung eines Reifens über einen langen Zeitraum gewährleistet. Diese Nutzungsdauer von Reifen an Pkws ist gesetzlich nicht eingeschränkt.“

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.